

Wahlleistungsvertrag

zwischen

Patientenaufkleber

und der

BDH-Klinik Elzach GmbH

über die Gewährung der nachstehend angekreuzten

gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im DRG Entgelt- und Pflegekostentarif der BDH-Klinik Elzach genannten Bedingungen:

- a) die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte der Klinik, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Klinik; dies gilt auch soweit sie von der Klinik berechnet werden. Die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung; gemäß Maßgabe Pkt. 3a des DRG Entgelt- und Pflegekostentarif
- b) Unterbringung in ein 1-Bett-Zimmer nach Maßgabe Pkt. 3d. des DRG Entgelt- und Pflegekostentarif
- c) Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson; nach Maßgabe Pkt. 3c. des DRG Entgelt- und Pflegekostentarif

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum der Begleitperson

Hinweise:

- Die zwischen der Klinik und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Klinik erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Klinikleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Klinik kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Klinikbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Die Klinik kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Klinikleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens der Klinik sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.

- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte der Klinik beschränkt werden (§ 22 Abs. 3 BPfIV/§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte der Klinik, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären Behandlung (§115a SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlaßten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Klinik. Dies gilt auch, soweit die Klinik selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie von der Klinik berechnet werden, vom Wahlarzt der Klinik persönlich oder unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Klinik erbracht (§ 4 Abs. 2, S. 1 GOÄ/GOZ).
- Bitte beachten Sie auch die Anlage „Patienteninformation bei wahlärztlichen Leistungen“

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub) des ärztlichen Leiters bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen nachfolgend benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden:

Wahlarzt

Ärztlicher Direktor

Prof. Dr. med. C.-W. Wallesch

ständiger ärztlicher Vertreter

Ltd. Oberarzt

Dr. med. Werner Finkenzeller

Weitere Vertreter

Oberarzt

Dr. med. Jost Ebert

Oberarzt

Dr. med. Rainer Ihling

Die oben gewählten Wahlleistungen werden

- unbefristet
 befristet von bis

in Anspruch genommen.

Hinweise:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung / Beihilfestelle etc. diese Kosten deckt.

Bitte unterzeichnen Sie den vorliegenden Vertrag erst, wenn Sie die Patienten-information bei wahlärztlicher Leistung zur Kenntnis genommen haben.

**Nähere Informationen zur Vergütung wahlärztlicher Leistungen habe ich zur Kenntnis genommen.
Eine Ausfertigung der Wahlleistungsvereinbarung habe ich erhalten.**

**Die Abrechnung der wahlärztlichen Leistungen erfolgt bei entsprechendem Einverständnis durch
eine externe Abrechnungsstelle (siehe Beiblatt „Einverständniserklärung GEPACH“)**

.....
Datum

.....
Unterschrift des/r Patienten/in

.....
evtl. Unterschrift der Begleitperson

.....
Unterschrift des Klinikmitarbeiters

Ich handle als Vertreter mit Vertretungsmacht

.....
Unterschrift des Vertreters

Verteiler:

Verwaltung (Original)

Chefartzsekretariat

Rezeption

Patient/Begleitperson

Patientenakte